

den dürfe, als bis sich der Todtenbeschauer durch eigne Wahrnehmung von dem nicht zu bezweifelnden Dasein jenes Kennzeichens überzeugt habe. Alle übrigen Vorschriften der Instruction werden diesem Fundamentalgrundsatz untergeordnet und auf dessen gehörige Durchführung berechnet sein müssen.

Im Berichte heißt es:

Die Deputation hat gegen die §. selbst nichts, wohl aber gegen die damit in Verbindung stehenden §§. 9. und 11. der Instruction der Todtenbeschauer zu erinnern, und trägt daher darauf an: den §. 6. unter Vorbehalt der Erinnerung gegen §. 9. und 11. der gedachten Instruction anzunehmen.

Zu §. 8. schlägt die Deputation vor, die §. 8. unter Vorbehalt des Antrags, welcher zur Instruction der Todtenbeschauer §. 9. gestellt worden, anzunehmen.

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Ich weiß nicht, ob es die Absicht der geehrten Kammer ist, über diese §§. mit Vorbehalt abzustimmen.

Referent Bürgerm. Wehner: Ich glaube ja.

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Einfacher würde es sein, die hier einschlagenden §§. der Ausführungsverordnung und der Instruction gleich mit zur Erwägung zu ziehen, damit auf diese Weise der erste Abschnitt des Gesetzes, welcher von der Todtenschau handelt, vollständig erledigt wird; doch habe ich dies lediglich anheim zu stellen.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich sollte glauben, daß die §§. zur Discussion gebracht werden könnten, weil der Vorbehalt genügt.

Präsident v. Gersdorf: Unter diesen Umständen würde ich, denn man kann wohl das Bedenken für beseitigt erachten, die Frage stellen: ob die Kammer die §. 6. des Gesetzentwurfs unter Vorbehalt der Erinnerung gegen die §§. 9. und 11. anzunehmen gemeint sei? — Geschieht einstimmig. —

Die §. 7. des Gesetzentwurfes lautet:

§. 7. Uebertretungen der dem Todtenbeschauer obliegenden Dienstpflichten werden, sofern sie sich zur polizeilichen Cognition eignen, je nach Maßgabe der Verschuldung, mit Geldstrafen bis zu Zehn Thalern — — und mit Gefängnißstrafe bis zu Vierzehn Tagen geahndet.

Die Motiven hierzu lauten so:

Je weniger der Zweck der polizeilichen Todtenschau zu erreichen steht, wenn nicht auf pünktliche Erfüllung der den Todtenbeschauern obliegenden Dienstpflichten gerechnet werden kann, um so mehr gehören angemessene Strafbestimmungen für etwaige Uebertretungsfälle zur Vollständigkeit des Gesetzes, so sehr sich im Uebrigen auch erwarten läßt, daß der Fall ihrer Anwendung nicht häufig eintreten werde.

Die Deputation hat bei dieser §. nichts zu erwähnen gehabt.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe demnach die Kammer zu fragen: ob sie die §. 7. des Gesetzentwurfes annehme? — Geschieht einstimmig. —

§. 8. In denjenigen Fällen, in welchen die gerichtliche Aufhebung oder Obduction eines Leichnams stattfinden muß, hat der dabei zuzuziehende Gerichtsarzt zugleich die Stelle des Todtenbeschauers zu vertreten, und sich daher insoweit nach der §. 6. erwähnten Instruction zu richten.

Ebenso liegt in öffentlichen Landesanstalten, Straf-, Corrections-, Waisen-, Irrenhäusern, in Hospitälern, Armen- und Krankenhäusern die Verrichtung der gesetzlichen Todtenschau dem Hausärzte oder Hauswundarzte ob.

Die Motiven hierzu lauten:

Da die im §. erwähnten Fälle sämmtlich solche sind, wo ohnehin die Concurrenz eines verpflichteten Arztes oder Wundarztes einzutreten hat, so haben sie von der regelmäßigen Wirksamkeit des Bezirkstodtenbeschauers unbedenklich ausgenommen und die Obliegenheiten des letztern für die bezüglichen Fälle auf die betheiligten Medicinalbeamten oder Anstaltsärzte übertragen werden können.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 8 schlägt die Deputation vor, den §. 8 unter Vorbehalt des Antrags, welcher zur Instruction der Todtenbeschauer §. 9 gestellt worden, anzunehmen.

Referent Bürgerm. Wehner: Es steht von Seiten der Deputation nichts zu erinnern, aber es ist ein Amendement zu der §. eingegangen. Herr Bürgerm. Gottschald bemerkt nämlich, es würde noch hinzuzufügen sein: „Sowohl bei Obduction und Section hat der zugezogene Gerichtsarzt und der betreffende Haus- und Hauswundarzt die Todtenschau ex officio zu übernehmen.“

Bürgermeister Starke: Ich muß das Amendement als das meinige vindiciren, und finde eine Unbilligkeit darin, wenn dem zu einer Obduction requirirten Arzt noch für die Ausübung des Officii als Todtenbeschauer eine besondere Gebühr verabreicht werden soll, weil die Natur des Geschäfts der Obduction schon die Verpflichtung in sich faßt, sich über den wirklichen Tod des aufgefundenen Körpers zu erklären. Ebenso können dem Haus- oder Hauswundarzte in den bemerkten Fällen besondere Gebühren wohl nicht verabreicht werden, weil sie durch das beziehende Salair schon für das auch jetzt aufgehabte Officium als Todtenbeschauer honorirt werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also die Kammer: Ob sie den Antrag des Herrn Bürgermeister Starke unterstütze? — Geschieht ausreichend. —

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist also, wenn ich recht verstanden habe, beantragt worden, daß die Gerichts- und Hausärzte für die Todtenschau nichts zu fordern haben sollen, und ich gestehe, wenn ein Arzt, der zur Obduction zugezogen würde, auch zur Todtenschau genommen wird, so ist das doch eine besondere Mühe, warum soll er dafür nicht bezahlt werden? Es können dabei noch ganz andere Mühen obwalten, er kann vielleicht auch noch ein Zeugniß über die stattgehabte Obduction ausstellen müssen u. s. w.

Bürgermeister Starke: Diese Bemühung liegt indirect mit in der Verpflichtung, welche ihnen die Obduction geschärft auflegt.

Referent Bürgermeister Wehner: Das muß der Liquidation der Aerzte überlassen bleiben und scheint nicht in eine gesetzliche Bestimmung zu gehören. Wenn man solche Einzel-